Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 1836

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(27. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Sabel, Schneider (Hamburg), Jahn (Stuttgart), Böhm (Düsseldorf), Odenthal, Lange (Essen), Kutschera, Becker (Hamburg) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten

- Drucksache 1817 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Franzen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1817 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. November 1955

Sabel	Franzen
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20 Telefon 3551

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Sabel, Schneider (Hamburg), Jahn (Stuttgart), Böhm (Düsseldorf), Odenthal, Lange (Essen), Kutschera, Becker (Hamburg) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten

- Drucksache 1817 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit

(27. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten	Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Verkaufsstellen dürfen abweichend von den geltenden Vorschriften *vor Weihnachten* nur an den beiden zwischen dem 10. und 23. Dezember einschließlich der genannten Tage liegenden Sonntagen geöffnet sein.	Verkaufsstellen dürfen abweichend von den geltenden Vorschriften **in der Adventszeit** nur an den beiden zwischen dem 10. und 23. Dezember einschließlich der genannten Tage liegenden Sonntagen geöffnet sein. **Während der Öffnungszeiten dürfen Arbeitnehmer in den Verkaufsstellen beschäftigt werden.**
§ 2	§ 2
Die nach Landesrecht zuständige Behörde bestimmt den Zeitraum, währenddessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen. Dieser Zeitraum darf 5 Stunden nicht überschreiten und muß spätestens um 18 Uhr enden.	**An den in § 1 genannten Sonntagen dürfen Verkaufsstellen nur in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung einen**

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
	anderen Zeitraum festsetzen. Dieser Zeitraum darf 5 Stunden nicht überschreiten und muß spätestens um 18 Uhr enden.
§ 3	§ 3
Die in den §§ 1 und 2 enthaltene Verkaufsbeschränkung gilt nicht für Apotheken und Tankstellen.	unverändert
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. *Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.*	Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.
§ 5	§ 5
Das Gesetz tritt am *Tage nach seiner Verkündung* in Kraft.	**Dieses** Gesetz tritt am **1. Dezember 1955** in Kraft.